

Richtern müßte das in der Tat geschehen, weil die Evidenz der Schuld des Antonius als nicht vorhanden aufgedeckt würde — so wäre es Pflicht des Cornelius, diesen Weg zur Rettung des Antonius zu betreten, und zwar nicht nur, wenn er bei seiner Tat sich bewußt war, den Antonius wahrscheinlich durch dieselbe in den Tod zu bringen, sondern auch wenn er geglaubt hatte, den Antonius nur in unwirklichen Verdacht zu setzen. Auch in letzterem Falle fordert Liebe oder gar Gerechtigkeit von ihm, das von ihm, wenn auch nicht vorausgesetzte, doch in irgend einer Weise mitbewirkte Uebel von Antonius abzuwenden, wenn er es vermag, ohne sich selbst in ein verhältnismäßig großes Uebel zu verwickeln.

Balkenburg, Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

**II. (Sanatio in radice.)** Der Katholik Titius hat sich mit der Protestantin Titia nach protestantischem Ritus trauen lassen. Nach dem Tode der Titia heiratet er in gleicher Weise die Tullia, eine Cousine der Titia (ihre Mütter waren Schwestern). Beide Ehen wurden geschlossen in einer Gegend, wo das Tametsi des Tridentinus nicht verkündigt ist. Titius hat keinen Zweifel betreffs der Gültigkeit beider Ehen; nur fühlt er sich im Gewissen beunruhigt wegen des Abschlusses derselben vor dem akatholischen Minister und die in beiden Fällen zugestandene protestantische Kindererziehung. Er wird krank und bittet den Geistlichen zu sich. Dieser läßt ihn vor zwei Zeugen Neue erklären und das Versprechen abgeben, daß er seine noch sämtlich schulpflichtigen Kinder katholisch werde erziehen lassen. Aus einer Bemerkung der Frau erfiehlt der Pfarrer, daß infolge der Verwandtschaft der beiden Frauen das Hindernis der Schwägerschaft im zweiten Grade vorliegt und daher die zweite Ehe ungültig ist. Da keine unmittelbare Todesgefahr vorhanden ist, erklärt er, bei der bischöflichen Behörde sich zunächst die notwendigen Vollmachten nehmen zu müssen, sagt jedoch nichts von der Ungültigkeit der Verbindung, wovon auch beide Putativ-Eheleute keine Ahnung haben. Das war ein Glück.

Nach einigen Tagen erhält der Pfarrer von dem Ordinariat die notwendigen Tafultäten und zwar:

1. die facultas absolvendi fautorem haeresis pro foro utroque;
2. die facultas sub conditione rebaptizandi die protestantisch getauften Kinder, über deren Taufe weder durch den Vater noch durch die Mutter etwas bestimmtes festgestellt werden konnte;
3. die Dispens vom Hindernis der gemischten Religion;
4. die Dispens vom Hindernis der Schwägerschaft im zweiten Grade mit der Weijung, Mann und Frau über die Ungültigkeit der Ehe aufzuklären und sie unbedingt zu veranlassen, im Stillen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen den Konsens zu erneuern.

Im freudigen Bewußtsein, heute einer Person bezüglich Familie fünf Sakramente (Taufe, Buße, Kommunion, Oelung, Ehe) spenden zu können, geht der Seelsorger zu dem Kranken, muß aber alsbald zu seinem Bedauern sehen, daß betreffs der Kindererziehung zwischen Titus und Tullia großer Streit ausgebrochen ist, indem letztere erklärt, sie wolle wenigstens die Mädchen protestantisch haben, sie müsse ja doch alles für die Kinder verdienen, sonst werde sie sich von ihm scheiden lassen, durch seine Krankheit falle er der Familie ja nur zur Last u. s. w. Ist es angängig, jetzt von der Ungültigkeit der Ehe zu sprechen und auf eine Konsenserneuerung hinzuarbeiten, fragt sich der Pfarrer? Bei der Schwäche des Mannes und den Zorn des Weibes scheint ihm alles in Gefahr. Wenn sie hört, daß sie gar nicht verheiratet ist, dann ist alles verloren, denkt er. Aber kann ich die Dispens vom Hindernis der Schwägerschaft ausführen ohne Wissen der Cheleute, wie ich sie auch ohne ihr Wissen nachgesucht habe? Nein, denn die absolute Weisung der Behörde lautet auf Konsenserneuerung und jedenfalls ist nur unter dieser Bedingung die Dispens erteilt. Er beginnt, den Kranken Beicht zu hören und erfährt, daß dieser schon vor der ersten Ehe mit seiner ersten Frau geschlechtlichen Umgang hatte. Dadurch kommt er zu einem Entschluß. Da neben dem Hindernis der Affinitas ex copula licita, das zwar durch Dispens gehoben ist, noch ein zweites Hindernis der Affinitas ex copula illicita vorliegt, von dem noch nicht dispensiert ist, so hat, meint er, eine Konsenserneuerung gar keinen Zweck. Ich lasse beide in bona fide, spende die heiligen Sakramente und suche um Dispens von dem neu aufgefundenen Hindernis und Instruktion betreff der Konsenserneuerung nach. Gedacht, getan. Titus empfängt reumütig die Sterbesakramente und sucht im Verein mit dem Geistlichen seine Frau durch Bitten und Zureden umzustimmen.

1. Hat der Pfarrer recht gehandelt?

2. Wie sieht es mit seiner Begründung aus?

Ad 1. Er hat recht gehandelt, denn unter den obwaltenden Umständen wäre es höchst unklug gewesen, bei den in bona fide sich beständlichen Putativ-Cheleuten auf eine Konsenserneuerung hinzuarbeiten, da die Frau sich höchstwahrscheinlich geweigert hätte und dann die ganze Sache umso schlimmer geworden wäre. Die Sterbesakramente mußte und konnte er ruhig spenden, da Titus in Lebensgefahr und gut disponiert und betreff der Ehe in gutem Glauben war.

Ad 2. Die Begründung ist falsch, denn nicht weil die an sich notwendige Konsenserneuerung wegen des zweiten Hindernisses der Affinität ex copula illicita doch nichtig wäre, konnte diese unterbleiben, sondern weil sie in dem vorliegenden Falle schädlich, ja moralisch unmöglich gewesen wäre. Hätte die Frau ihre Zustimmung gegeben, so würde dem sofortigen gültigen Abschluß der Ehe nichts im Wege gestanden haben, da die erteilte Dispens genügte und kein

zweifaches Hindernis der Affinität ex copula licita et illicita vorlag; vielmehr begründen die voreheliche und die eheliche Beirührung, sofern es sich nur um eine Person handelt, auch nur ein Ehehindernis. Die Affinität entsteht durch die copula consummata, apta ad generationem. Sie macht die Konkubenten zu una caro, so daß der eine mit den Verwandten des andern gleichsam verwandt wird. Eine einzige fleischliche Vermischung genügt dazu. Ist die Ursache einmal vollständig gesetzt, so tritt die Wirkung sofort und für immer ein. Es handelt sich eben um ein factum naturale, das aus sich wieder eine natürliche Wirkung hervorruft. Daher ändert eine Wiederholung der copula oder der Umstand, ob sie vor oder in der Ehe erfolgte, an dem factum als solchem nichts. Da jedoch in der Ehe eine innigere Vereinigung des Leibes und Geistes stattfindet, so bestimmt das positiv-kirchliche Recht, daß die Affinitas ex copula licita die Ehe bis zum vierten Grade irritiert, während das Hindernis ex copula illicita nur bis zum zweiten Grade reicht.

Diese Ansicht kann auch auf eine kirchliche Entscheidung gestützt werden. Der Bischof von Namur hat die Pönitentiarie um die Vollmacht, diejenigen Dispensen für gültig erklären zu können, die ungültig seien wegen des verschwiegenen Hindernisses der Affinitas ex copula illicita antematrimoniali, quam orator vel oratrix habuerit cum coniuge defuncto aute matrimonium, da die erteilte Dispens wohl nur von der Affinitas ex copula licita matrimoniali gelte.

Darauf erhielt er folgende Antwort: Sacra Poenitentiaria sub die 7. Junii 1842 mature perpensis praedictis precibus Venerabilis in Christo Patris Episcopi Namurcensis earumque facta relatione SSmo Dmo Nostro Gregorio XVI. Eoque benigne approbante praelaudato Episcopo respondit: „Dispensationes in casibus expositis esse validas.“ (Acta S. Sedis XIII. p. 568.)

Beranlassung zu dieser Anfrage hatte die Praxis gegeben, bei Rupturienten, die im ersten oder zweiten Grad e licita coniunctione verschwägert waren, nachzuforschen, ob der verwitwete Teil mit dem verstorbenen Gatten schon vor der Ehe gesündigt hatte. War dies der Fall, so hielt man eine doppelte Dispens für nötig von der Affinität ex copula licita et illicita. Aus der Antwort ergibt sich, daß die eine Dispens super affinitate ex copula licita auch die Affinität ex copula illicita antematrimoniali einschließt und daß eine Frage nach der letzteren daher nicht nötig ist. Von besonderer Bedeutung ist noch, daß die Pönitentiarie am 10. Dezember 1874 ihre obige Antwort vom 7. Juni 1842 als allgemein geltend erklärte.

Aber liegt hierin keine Schwierigkeit für den Pfarrer; vielmehr liegt sie in der von der Behörde verlangten Konsenserneuerung. Um sie zu umgehen, soll er durch den Bischof beim heiligen Stuhl um Sanatio in radice nachsuchen. Dadurch kann die wegen eines bloß kirchenrechtlichen Hindernisses ungültige Ehe für gültig erklärt werden,

ohne daß eine Konsenserneuerung stattfinden muß. Die Sanatio kann erteilt werden ohne Wissen aber nicht gegen den ausgesprochenen Willen der Kontrahenten. Sie hat die Wirkung, daß der früher gegebene Konsens, der wegen eines Hindernisses seine Wirkung nicht erzielte, jetzt nach Aufhebung des Hindernisses sofort durch sein bloßes moralisches Fortbestehen die Ehe gültig macht. Doch beantragt die Pönitentiarie nur auf schwerwiegende Gründe hin die Sanatio beim Heiligen Vater und verlangt stets folgende Bedingungen:

1. Der Konsens muß auf beiden Seiten fortbestehen und zwar in der Weise, daß die Ungültigkeit der Ehe beiden oder wenigstens einem Teil unbekannt ist, während der andere in dem letzteren Falle die Dispens akzeptieren und den Konsens erneuern muß.
2. Die Verbindung muß in der Offentlichkeit als legitime Ehe angesehen werden.
3. Es sind sehr triftige Gründe erforderlich. Diese Bedingungen sind hier vorhanden; denn wenn Titia, die in der Putativ-Ehe ruhig weiterlebt, von der Ungültigkeit derselben Kenntnis erhält, wird sie entweder die katholische Kindererziehung verhindern oder die Verbindung ganz lösen. Das hätte aber für den kranken Mann und die Kinder die schlimmsten Folgen.

Wenn ein Teil, was hier allerdings ausgeschlossen scheint, das vorhandene Hindernis kannte, so muß ihm pro gravissimo patrato scelere eine gravis poenitentia salutaris, etwa viermaliger Sakramentenempfang während mehrerer Jahre, auferlegt und er unbedingt zur Konsenserneuerung veranlaßt werden.

Aber auch, wenn beide in gutem Glauben leben, kann der eine zuverlässige Teil zur Akzeptation der Dispens und Erneuerung des Konsenses veranlaßt werden.

Bei Ausführung der Sanatio in radice, die nur der Papst selbst auf den Bericht des Großpönitentiars oder des Kardinals vom Heiligen Offizium ausspricht, muß der Bischof erklären, daß er mit spezieller Delegation des Apostolischen Stuhles handle. Die Sanatio muß in der bischöflichen Kanzlei und im Ehebuch der Pfarrei vermerkt werden, sei es, daß ein Zusatz bei der früheren Eintragung gemacht, sei es, daß die Ehe neu eingetragen wird mit dem Bemerkung, daß von dem vorhandenen Ehehindernis dispensiert worden ist. Damit sind zugleich auch die Kinder legitimiert.

Trier.

Dr. Schlich.

**III. (Unbillig, nicht ungerecht.)** Einem reichen Herrn bietet sich einmal gute Gelegenheit zur Mehrung seines Vermögens. Die in seiner Nähe mit großem Gewinn arbeitenden Kohlengruben kaufen von den Bauern Grundstücke an und bekommen selbe um einen geringen Preis, da die Bauern in ihrer Unkenntnis deren Wert nicht zu schätzen wissen. Dieser Herr denkt sich nun: Ich werde den Bauern ihre Grundstücke abkaufen, ihnen aber dafür etwas mehr